

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gemeindekassenverband Altenberge“ vom 30.11.1977

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Gemeindekassenverband Altenberge“ hat in ihrer Sitzung am 02.11.1977 aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV. NW. S. 304) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung der Zweckverbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Zweckverbandsversammlung durch schriftliche Einladungen an die einzelnen Mitglieder ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Die Einladungen werden auch vom Zweckverbandsvorsteher unterschrieben.
- (2) Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zuzustellen. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden.
- (3) Vorlagen sollen möglichst mit der Einladung versandt werden.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung beginnt mit folgenden Punkten:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 2. Erörterung der Niederschrift über die letzte Sitzung
 3. Anträge gemäß § 4 der Geschäftsordnung
 4. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung
 5. Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 43 GO NW

2.3

An den Schluss der Tagesordnung sind folgende Punkte zu setzen:

Mitteilungen und mündliche Anfragen

Verschiedenes

(2) Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte beschließt die Zweckverbandsversammlung nach Abwicklung der Punkte 1 und 2 (Abs. 1).

(3) Die Tagesordnung kann im Rahmen des Punktes 3 (Abs. 1) zur Abwicklung von Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind, erweitert werden (§ 33 Abs. 1 Satz 3 GO NW).

§ 3

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind öffentlich.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln:

1. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist
2. Personalangelegenheiten
3. Angelegenheiten, durch die in öffentlicher Sitzung das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interesse des Verbandes, einzelner Verbandsmitglieder oder einzelner Personen gefährdet werden können.

§ 4

Anträge

(1) Anträge im Sinne dieses Paragraphen sind:

1. Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Punktes auf die Tagesordnung der Zweckverbandsversammlung sowie Anträge zur Abwicklung in einer bereits anberaumten Sitzung
2. Anträge, die während der Beratung eines Tagesordnungspunktes gestellt werden können.

(2) Anträge gem. Abs. 1 Ziff. 1 sind schriftlich zu stellen und mit einer Begründung zu versehen. Anträge mit finanzieller Auswirkung sollen Deckungsvorschläge enthalten.

(3) Anträge gem. Abs. 1 Ziff. 1 sind an den Vorstandsvorsteher zu richten, der sie an die Zweckverbandsversammlung weiterleitet.

(4) Ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses bedarf der Unterstützung von 1/4 der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung. Wird der Antrag abgelehnt, so kann er innerhalb der nächsten 5 Monate nicht erneut gestellt werden. Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Anträge gem. Abs. 1 Ziff. 2 sind auf Verlangen des Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung vor ihrer Beratung schriftlich zu formulieren.

§ 5

Anfragen

(1) Anfragen, die 48 Stunden vor Beginn der Sitzung gestellt werden, werden in der Sitzung oder in der Niederschrift beantwortet, später gestellte Anfragen in der nächsten Sitzung, falls sie nicht ohne vorherige Feststellung beantwortet werden können. Anfragen sind schriftlich zu stellen.

(2) Der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung der Anfrage Zusatzfragen zu stellen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 6

Ablauf der Beratungen

(1) Die Beratung beginnt mit der Berichterstattung; diese kann durch Hinweis auf die entsprechenden Vorlagen ersetzt werden.

(2) Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Melden sich gleichzeitig mehrere Mitglieder der Zweckverbandsversammlung zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung über die Reihenfolge.

(3) Berichterstatter, Antragsteller und der Zweckverbandsvorsteher können vor Beginn und nach Beendigung der Beratung das Wort verlangen.

(4) Der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung kann dem Zweckverbandsvorsteher jederzeit das Wort zur sachlichen und rechtlichen Feststellung erteilen.

(5) Der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung kann das Wort außerhalb der Tagesordnung zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

(6) Zwischenrufe sind zulässig. Die Redezeit und die Beratungszeit können von der Zweckverbandsversammlung auf Antrag begrenzt werden.

(7) Die Zweckverbandsversammlung kann im Einzelfall auf Antrag vor Beginn der Beratungen beschließen, dass jeweils nur eine Wortmeldung jedes Mitgliedes der Zweckverbandsversammlung zugelassen werden darf.

2.3

(8) Ein Mitglied der Zweckverbandsversammlung kann sich jederzeit zu Wort melden, um sich zur Geschäftsordnung zu äußern oder um ein Missverständnis aufzuklären. Dieser Wortmeldung ist sofort zu entsprechen.

(9) Ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung die Aussprache für beendet.

(10) Die Zweckverbandsversammlung kann die Rednerliste auf Antrag jederzeit schließen. Noch vorliegende Wortmeldungen sind abzuwickeln. Je eine Wortmeldung eines Zweckverbandsversammlungsmitgliedes, das für oder gegen den Antrag sprechen möchte, ist zuzulassen.

§ 7

Abstimmung

(1) Jedes Mitglied der Zweckverbandsversammlung kann geheime Abstimmung verlangen. Sie muss durchgeführt werden, wenn der Antrag von wenigstens zwei Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung gestellt wird. Über den Antrag auf namentliche Abstimmung muss durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden. Der Antrag auf namentliche Abstimmung hat gegenüber dem auf geheime Abstimmung Vorrang.

(2) Der Schriftführer ermittelt das Ergebnis, der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung stellt es fest.

(3) Der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung lässt über die vorliegenden Anträge in folgender Reihenfolge abstimmen:

1. Sitzungsunterbrechung
2. Schluss der Debatte
3. Vertagung
4. Änderungsantrag, falls mehrere vorliegen, in der Reihenfolge des Einganges
5. Beschlussvorschlag des Verbandsvorstehers
6. andere Anträge nach der Reihenfolge ihres Einganges

(4) Der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung oder der Zweckverbandsvorsteher formuliert den zur Abstimmung anstehenden Antrag nach Beendigung der Aussprache.

§ 8

Ordnung

(1) Der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung kann den Redner, der von der Sache abweicht, "zur Sache", und denjenigen, der die Ordnung stört, "zur Ordnung" rufen. Er kann dem Redner, der diese Beanstandungen nicht beachtet, das Wort entziehen.

(2) Geschieht dies dreimal und hat der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung vorher auf die Folgen hingewiesen oder ist der Verstoß gröblich, so kann ein Ausschluss für eine oder mehrere Sitzungen ausgesprochen werden; gegebenenfalls können die auf den entsprechenden Sitzungstagen entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden.

(3) Tonträgeraufzeichnungen in den Sitzungen sind nur nach vorheriger Zustimmung der Zweckverbandsversammlung zulässig.

§ 9

Niederschrift

(1) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort und Tag der Sitzung
2. Tagesordnung
3. die Namen der anwesenden, der fehlenden und der gem. § 23 GO NW ausgeschlossenen Mitglieder der Zweckverbandsversammlung, den Namen des Schriftführers
4. die Namen der sonstigen Sitzungsteilnehmer
5. die gestellten Anträge
6. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit Angabe der Stimmverhältnisse

(2) Eine in der Sitzung abgegebene Erklärung ist in der Niederschrift aufzunehmen, falls der Redner dies in der Sitzung ausdrücklich verlangt.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Zweifel über die Anwendung der Geschäftsordnung werden vom Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung entschieden.

2.3

(2) Die Zweckverbandsversammlung kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen, wenn es 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 02.11.1977 in Kraft.